Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 9. Dezember 1998 Mercredi 9 décembre 1998

10.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)/Seiler Hanspeter (V, BE)

96.091

Bundesverfassung. Reform Constitution fédérale. Réforme

Differenzen - Divergences

Siehe Seite 2358 hiervor – Voir page 2358 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 8. Dezember 1998 Décision du Conseil des Etats du 8 décembre 1998

A1. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)

Art. 57h Abs. 2

Antrag der Kommission

.... Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Art. 57h al. 2

Proposition de la commission

.... langues officielles. Afin de préserver l'harmonie entre les communautés linguistiques, ils veillent à la répartition territoriale traditionnelle des langues et prennent en considération les minorités linguistiques autochtones.

Angenommen – Adopté

Art. 57k; 75 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57k; 75 al. 1

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85 Abs. 3; 100 Abs. 1 Antrag der Kommission Festhalten

Art. 85 al. 3; 100 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission Abs. 1 Bst. abis

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Jutzet, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Lachat, Ostermann, Schmid Odilo, Stump, Thür, Vollmer, Widmer, Zbinden)

N

Festhalten

Abs. 3 Festhalten

Art. 101

Proposition de la commission

Al. 1 let. abis

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Jutzet, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Lachat, Ostermann, Schmid Odilo, Stump, Thür, Vollmer, Widmer, Zbinden)

Maintenir

Al. 3 Maintenir

Jutzet Erwin (S, FR): Herr Bundespräsident Cotti hat heute morgen eine beeindruckende Rede zu «50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» gehalten. Er hat dabei den Skandal erwähnt, dass über zweihundert Millionen Kinder auf dieser Welt für einen Hungerlohn arbeiten müssen. Das Problem der Kinderarbeit existiert also weltweit, es ist sogar sehr akut. In der Schweiz ist es zum Glück nicht so. Aber die Welt ist heute klein geworden, und die Schweiz ist keine Insel. Das Problem kann deshalb sehr wohl morgen auch in der Schweiz aktuell werden, und es ist unsere Aufgabe vorauszuschauen

Worum geht es hier? Es geht nicht um ein völliges Verbot der Kinderarbeit. Die Befürchtungen sind unbegründet, dass Kinder in Zukunft beispielsweise keine Haushaltarbeiten oder Gartenarbeiten mehr verrichten dürften, dass die Bauern sie nicht mehr damit beschäftigen dürften, das Heu einzubringen, oder dass Kinder während den Ferien nicht mehr ihr eigenes Sackgeld verdienen könnten.

Lesen Sie Artikel 101 Absatz 1 Litera abis! Es geht darum, dem Bund die Kompetenz zu geben, gewisse Kategorien von Kinderarbeit zu verbieten. Es geht also nicht um ein völliges Verbot, sondern um die Verfassungsgrundlage. Das ist nichts Neues; schon jetzt besteht ein Kinderarbeitsverbot für bestimmte Kategorien, beispielsweise für die Industriearbeit. Die heutige gesetzliche Regelung beruht aber auf einer prekären Verfassungsgrundlage. Es gilt hier nicht, Neues zu schaffen, sondern diese Bestimmung auf Verfassungsebene heraufzustufen und dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, andere, neuere Formen von Kinderarbeit zu verbieten. Ich war diesen Herbst in Südspanien; da habe ich in Malaga oder in Granada gesehen, wie Kinder auf der Strasse den ganzen Tag Textilien verkaufen oder abends in den verschiedenen Restaurants in der Stadt Blumen verkaufen mussten. Wir sollten doch die Möglichkeit haben, solche Arten von Kinderarbeit zu verbieten.

Wir vergeben uns nichts, wenn wir eine Verfassungsgrundlage schaffen, wir vergeben uns aber viel, wenn wir sie nicht schaffen. Herr Bundespräsident Cotti hat heute morgen gesagt, was not tue, sei, dass wir zur Tat schritten. Hier gilt es, ein Zeichen zu setzen. Was wäre das für ein Zeichen, wenn dieser Rat die Kinderarbeit nicht verbieten wollte? Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit zu unterstützen. Das Ab-

stimmungsergebnis in der Kommission war übrigens 15 zu 15 Stimmen, mit Stichentscheid des Präsidenten. **Deiss** Joseph (C, FR), rapporteur: A l'article 101 alinéa 1er

lettre abis, la majorité de la commission - il est vrai que le

vote s'est fait par 15 voix contre 15, avec la voix prépondérante du président – vous recommande de suivre la décision du Conseil des Etats et de ne pas maintenir l'adjonction, faite par notre Conseil, de cette lettre abis concernant la possibilité pour la Confédération d'édicter des dispositions sur l'interdiction du travail des enfants.

N

La majorité de la commission ne partage pas l'opinion exprimée maintenant par M. Jutzet, selon laquelle, dans notre pays, il y aurait une menace d'une reprise ou d'une recrudescence du travail des enfants. Nous ne nions pas que ce problème existe à l'échelle internationale, dans de nombreux pays encore. Mais il faut rappeler que la question du travail des enfants a été l'objet des premières lois sociales de notre pays, au siècle passé déjà, que ce soit dans le canton de Zurich ou dans le canton de Glaris, où il s'agissait d'interdire le travail des enfants d'un très jeune âge.

Je crois donc pouvoir dire que l'idée qui se cache derrière les deux possibilités ou le but visé par les uns et les autres ne fait pas de désaccord: personne, même ceux qui ne veulent pas cette adjonction, ne pense à réintroduire le travail des enfants. Ce qui a fait problème, notamment au Conseil des Etats, c'est que le fait de reprendre au niveau de la constitution cette disposition, qui est ancrée dans la loi à l'heure actuelle, pourrait créer l'impression que le Parlement veut lui accorder un poids plus grand, voire aller plus loin que ce qui se fait maintenant. Il y a donc dans l'agriculture, dans le domaine des arts et métiers ou dans d'autres domaines, ne serait-ce que dans les ménages, la crainte que cette disposition, élevée au rang constitutionnel, puisse donner lieu à de telles interprétations.

Il est possible aussi de rassurer ceux qui s'inquiètent sur ce point-là: à l'article 9a, nous sommes maintenant certains d'avoir un titre, tout d'abord, qui parlera de la «Protection des enfants et des jeunes», et un libellé où il est dit: «Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.» On peut donc dire que, même en cas de non-acceptation de cette lettre abis de l'article 101 alinéa 1er, le souci que M. Jutzet vient de développer est entièrement pris en considération par les autres dispositions de notre constitution, notamment celles figurant à l'article 9a que je viens de rappeler.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe abis ist die Kommission im wahrsten Sinne unentschieden. Sie hat sich - mit Stichentscheid des Präsidenten – dem Ständerat angeschlossen. Dieser möchte das Verbot der Kinderarbeit bekanntlich nicht in der Verfassung verankern

Wenn Sie diese Differenz zum Ständerat bereinigen wollen, können Sie das aus zwei Überlegungen tun:

- 1. Die Kinderarbeit stellt in der Schweiz kein Problem dar. Diese Aussage gilt um so mehr, als Sie inzwischen die Konvention zum Schutze des Kindes ratifiziert haben. Es genügt daher, wenn das Verbot auf Gesetzesstufe geregelt ist. Ausserdem ist in der Verfassung an mehreren Stellen die Verpflichtung, die Kinder und ihre Integrität zu schützen, erwähnt.
- 2. Das ausdrückliche Verbot der Kinderarbeit in der Verfassung könnte gerade in bäuerlichen oder gewerblichen Kreisen, die bekanntlich auf die Mithilfe der ganzen Familie angewiesen sind, missverstanden werden.

Ihre Kommission hat mit 15 zu 15 Stimmen, mit Stichentscheid des Präsidenten, für Streichung von Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe abis gestimmt.

Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag der Minderheit Jutzet abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Sie sind im letzten Umgang vor der Einigungskonferenz. Wenn Sie Artikel 101 anschauen, sehen Sie, dass es noch zwei Differenzen gibt. Es geht einerseits um die Frage des Verbotes der Kinderarbeit und anderseits um die Frage des bezahlten oder unbezahlten 1. August. In dieser Phase sollten Sie aufeinander zugehen.

Dieser Rat hat – und soll es auch – ganz klar am Prinzip des bezahlten 1. August festgehalten.

Demgegenüber sehe ich keinen juristischen und letztlich auch keinen politischen Grund, an der Differenz betreffend das Verbot der Kinderarbeit festzuhalten: Juristisch hat der Bund die Kompetenz, Vorschriften über das Mindestalter der Kinder festzulegen, und er hat dies bereits gemacht.

Der Bundesrat hat zudem am 21. September dieses Jahres die Botschaft betreffend die Genehmigung des ILO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung an die Räte überwiesen. Dieses Übereinkommen legt das Mindestalter für alle Arten von Arbeiten grundsätzlich bei 15 Jahren fest. Für leichtere Arbeiten sieht es aber ein tieferes Alter, nämlich 13 Jahre, und für gefährlichere Arbeiten ein höheres Alter, nämlich 18 Jahre, vor. Wir werden also aufgrund der ILO-Konvention in unserem Recht demnächst eine sehr differenzierte Lösung haben. Es geht also nur noch um die politische Frage der Heraufstufung auf Verfassungsebene.

Wenn wir eine Weltrechtsordnung schaffen würden, dann wäre ich Ihrer Meinung, Herr Jutzet. Da es aber um die Schweiz geht, wo dieses Problem praktisch inexistent ist, bin ich der Meinung, dass Sie im Differenzbereinigungsverfahren dem Beschluss des Ständerates, also der Mehrheit, zustimmen sollten.

Abs. 1 Bst. abis - Al. 1 let. abis

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit

66 Stimmen 57 Stimmen

Abs. 3 - Al. 3 Angenommen – Adopté

Varianten - Variantes

Vollmer Peter (S, BE): Wir beschreiten mit dieser Diskussion und mit diesen Anträgen absolutes Neuland. Es geht nicht darum, dass eine Ratsmehrheit materiell-inhaltlich mit einer vorgeschlagenen Variante einverstanden ist. Es geht bei diesem Entscheid darum, dass eine Mehrheit des Rates es zulässt, dass dem Volk in einer Abstimmung die Variante einer Minderheit unterbreitet werden kann. Das stellt sehr hohe Ansprüche an eine politisch-demokratische Kultur, und wir hoffen, dass der Rat sich dieses hohen Anspruches auch bewusst ist.

Die sozialdemokratische Fraktion möchte Ihnen bei Artikel 33, «Sozialziele», eine Variante vorschlagen. Sie erinnern sich: Artikel 33 war von allem Anfang an sehr umstritten. Es gab verschiedene Minderheitsanträge, es gab Einzelanträge, und wir haben anlässlich der ersten Beratung dieses Artikels alle Minderheitspositionen vom Tisch gewischt.

Weshalb unterbreiten wir Ihnen eine Variante? Das ist kein Zufall. Wir sind der Auffassung, dass die Frage der Sozialziele für die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Revision der Bundesverfassung ganz zentral ist; es geht darum, ob sich das Volk mit dieser Bundesverfassung auch identifizieren kann oder nicht.

Wir respektieren mit unserem Antrag durchaus die Idee der Nachführung. Wir haben ausdrücklich darauf verzichtet, mit unserer Variante grundlegende Änderungen einzuführen und jetzt beispielsweise einen Antrag zu stellen, aus den Sozialzielen auch individuell einklagbare Rechte zu machen. Wir gehen nicht so weit, sind aber der Auffassung, dass bei Artikel 33 Volk und Ständen eine Variante unterbreitet werden soll. Das Volk soll die Möglichkeit haben, Sozialziele in dieser Verfassung zu verankern, ohne dass wir gleichzeitig mit einer Vielzahl von Auflagen, Konditionalitäten und Subsidiaritäten die Stosskraft, die Wirkung und den Sinn dieser Sozialzielbestimmung einschränken, abschnüren und damit wieder re-

Der von den Räten verabschiedete Artikel 33 sieht vor, dass die Sozialziele nur subsidiär zur Anwendung kommen sollen, subsidiär in dem Sinn, dass die persönliche Initiative und alles andere vorgehen. Die Minderheit meint, dass es nicht notwendig ist, in Artikel 33, bei den Sozialzielen, diese Einschränkung zu machen. Wir haben bereits Artikel 5a eingefügt, in dem wir, bezogen auf die ganze Verfassung, die Subsidiarität zur persönlichen Initiative zur Geltung bringen. Weshalb also soll das hier wiederholt werden? Und dann kommt noch diese Konditionalität dazu, indem wir sagen: Wir sind zwar für diese Sozialziele, dafür, dass sich alle Menschen in diesem Lande verwirklichen können, dass sie Arbeit haben, dass sie in den Genuss einer gesundheitlichen Vorsorge kommen, dass die Jugend gebildet wird, dass die Familie geschützt wird; aber all das wollen wir nur tun, wenn wir auch genügend Mittel zur Verfügung haben.

Bei welchen anderen Verfassungszielen stellen wir diese zusätzliche Bedingung? Haben wir beispielsweise beim Artikel über die Landesverteidigung auch festgehalten, dass wir das Land verteidigen wollen, aber dann in einem zweiten Satz gesagt, das alles geschehe nur unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel? Nein, wir machen das bei keinem anderen Artikel in dieser Verfassung; nur die Sozialziele schnüren wir entsprechend ein.

Deshalb möchten wir, dass mit dieser Variante dem Volk ein klarer, geschärfter und nicht so relativierter Artikel über Sozialziele vorgelegt wird.

In Absatz 2 beantragen wir, dass alle, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, zur Verwirklichung dieser Sozialziele beitragen sollen. Auch das ist an sich nichts Revolutionäres. Lesen Sie den von uns beschlossenen Artikel 31 nach – hier besteht keine Differenz mehr –: Bei den Grundrechten haben wir festgehalten, dass zur Verwirklichung der Grundrechte alle, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beitragen sollen. Auch dort haben wir von einem Grundrechtsverständnis Abschied genommen, das nur als Abwehrrecht, als Schutz vor dem Staat konzipiert ist, indem wir gesagt haben: Alle, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zu dieser Verwirklichung beitragen, damit eine gesellschaftliche Ordnung entstehen kann, in der die Grundrechte auch ein Element sind. Genau das möchten wir bei den Sozialzielen tun.

Ich kann mich auf die heutige Rede von Herrn Bundespräsident Cotti beziehen oder auf die Broschüre, die heute vom EDA ausgeteilt worden ist - Sie haben sie auf den Pulten -: Darin steht der schöne Satz, dass es auch bei den Menschenrechten nicht reicht, die Verletzung zu ahnden, sondern dass wir dazu beitragen müssen, eine Ordnung zu schaffen, die «menschenrechtsfreundlich» ist, die die Menschenrechte respektiert. Genau so haben alle, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, mit dafür zu sorgen, dass wir in diesem Land eine soziale Ordnung haben, in der alle Menschen ihre Entwicklungsmöglichkeit finden können. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen Absatz 2 vorschlagen. Er ist in Analogie zu Artikel 31, bedeutet also keinen Systembruch. Ich möchte Sie eindringlich bitten, uns diese Variante zuzugestehen. Sie müssen materiell damit nicht in Übereinstimmung sein, Sie sollten es aber dem Volk möglich machen, dazu Stellung zu nehmen. Und bitte argumentieren Sie nicht damit, dass mit dieser Variante etwas grundlegend Neues in die Verfassung kommen würde, das dann verschiedene Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu führen könnte, die ganze Verfassung abzulehnen! Wir glauben das nicht. Wenn eine Mehrheit der Bürger zu dieser Variante ja sagt, wird sie um so mehr zur Verfassung als ganzem ja sagen können.

Es geht also darum, dass wir für die demokratische Kultur die Nagelprobe machen, und diese Kultur wollen wir ja in dieser Verfassung auch festschreiben.

Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, uns diese Variante zuzugestehen. Es ist für uns und unsere Zustimmung zu diesem Verfassungswerk wichtig, dass die Sozialziele in der Verfassung auf eine Art und Weise zum Ausdruck kommen, zu der wir auch wirklich ja sagen können, und dass wir nicht ausgerechnet bei den Sozialzielen mit all diesen Relativierungen und Einschränkungen gegenüber dem Bürger zum Ausdruck bringen, dass es uns mit den Sozialzielen gar nicht so ernst ist, dass es nur eine Deklamation ist. Nein, wir wollen eine Sozialzielbestimmung, die klar in der Verfassung steht, weil wir gemeinsam für eine soziale Schweiz einstehen wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, uns für diese Variante grünes Licht zu geben. Haben Sie nicht Angst vor dem Volk! Sie müssen dieser Variante inhaltlich nicht zustimmen, aber ermöglichen Sie es dem Schweizervolk, hier ein entsprechendes Votum abzugeben!

Ν

Gysin Remo (S, BS): Aus der Kommission nahm ich den Eindruck mit hierher, dass die Mehrheit eigentlich gar keine Varianten haben will. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die SP-Fraktion, aber auch Sie alle mit der gemeinsam aufgestellten Spielregel, dass es Varianten geben kann, in diese Diskussion der Reform der Bundesverfassung gegangen sind. Ich bitte Sie, diese Spielregel nicht – wie der Ständerat damit liebäugelt – fünf Minuten vor zwölf, nachdem wir über alles diskutiert haben, abzuändern oder die Varianten zu vergessen. Das wäre unfair.

Žu Artikel 85 Absatz 2a: Es ist ein neuer Absatz, den wir Ihnen unterbreiten, weil wir der Meinung sind, dass es für den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit eine Ergänzung braucht. Wir möchten einfügen: «Sie», Bund und Kantone, «betreiben eine insbesondere auf Nachhaltigkeit und Vollbeschäftigung ausgerichtete Wirtschaftspolitik und streben eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung an.» Es geht also um die wichtigsten Zielsetzungen in unserer Wirtschaft. Es gibt andere Zielsetzungen, aber die Nachhaltigkeit, die Vollbeschäftigung und die Einkommens- und Vermögensverteilung sollen entsprechend dem Leidensdruck in unserer Bevölkerung, entsprechend der Bedeutung, die sie haben, gewichtet werden. Deswegen wollen wir sie als Zielsetzungen besonders hervorheben.

Zielorientierung, das ist von allen Parteien immer wieder unterstrichen worden, ist absolut notwendig. Sie gehört ja auch zur Definition eines sozialen Systems, eines Wirtschaftssystems, des Systems Schweiz. Wir brauchen eine Zielorientierung. Auch in Ihrem Bekenntnis zum New Public Management und zur Verwaltungsführung – hier geht es ja um die öffentliche Seite – ist stets die Zielorientierung am Anfang. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entspricht der Zielsetzung der Vollbeschäftigung, die Bekämpfung der Armut der Zielsetzung der Einkommens- und Vermögensumverteilung. Es geht hier um Grundrechte, die auch die Grenzen des marktwirtschaftlichen Handelns signalisieren.

Zur Vollbeschäftigung: Sie haben uns die Aufnahme des Rechtes auf Arbeit als Grundrecht in die Bundesverfassung verweigert. Sie haben uns verweigert, Sozialrechte aufzunehmen. Sie haben sich für Sozialziele entschieden; wir können damit leben. Aber ich bitte Sie, als Ergänzung dazu nun die Vollbeschäftigung als Zielsetzung in die Bundesverfassung aufzunehmen. Das ist nicht nur eine konjunkturpolitische Zielsetzung und gehört deswegen nicht nur in den Konjunkturartikel; es ist eine generelle wirtschaftliche Zielsetzung. Das sehen Sie daran, dass es dabei z. B. um die Berufsbildung, um Technologieentwicklung, Forschung und anderes geht, was nur mit langfristiger Unterstützung und besseren Rahmenbedingungen angepeilt werden kann.

Die Investitionsprogramme und unsere Parlamentsentscheide zur Berufsbildung belegen, dass dies auch nichts Neues ist, dass wir uns damit im Rahmen der Nachführung bewegen.

Ich möchte Sie schon fragen: Was haben Sie gegen das Ziel der Vollbeschäftigung? Was hat denn der Bundesrat gegen die Aufnahme dieses Zieles, das er ja verfolgt? Es ist vom Gesamtbundesrat anerkannt. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat Koller, hier nicht auszubrechen und die Vollbeschäftigung als Ziel anzuerkennen.

Das gleiche gilt für das Ziel der Einkommens- und Vermögensverteilung. Wie sieht denn die Situation in der Schweiz aus? Der Anteil des Arbeitslohnes am Volkseinkommen sinkt drastisch; der Anteil der Vermögens- und Kapitalgewinne hingegen steigt. 10 Prozent der Bevölkerung sind im Besitz von 70 Prozent allen steuerbaren Vermögens. Die einkommensstärksten 10 Prozent der Bevölkerung verfügen über rund 25 Prozent des gesamten Einkommens der Schweiz, während auf 20 Prozent der ärmsten Haushalte lediglich 8 Prozent des Einkommens entfallen. Wollen Sie diese Kluft

in unserem Lande? Wollen Sie das Verschwinden des Mittelstandes einfach so in Kauf nehmen? Wir können die Armut bekämpfen; wir tun das, der Bundesrat tut es auch. Er weist in der Antwort auf eine Interpellation darauf hin, dass Umverteilung mit der Progression in der Einkommens- und Vermögensbesteuerung vorgesehen und nötig ist. Das zeigt, dass wir uns auch hier im Rahmen der Nachführung bewegen. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat - Sie wehren sich gegen diese Zielsetzung –, die bundesrätliche Beantwortung der Interpellation Gysin Remo, «Einkommens- und Vermögenskluft in der Schweiz» (96.3393), anzuschauen; dort stellt sich der Bundesrat hinter diese Zielsetzung. Ich verstünde es nicht, wenn Sie diese heute allenfalls wieder bekämpfen sollten. Ich bitte Sie, unsere Variante zu Artikel 85 zu unterstützen.

N

Meier Samuel (U, AG): Das Parlament hat sich im Teil A auf die Nachführung der Bundesverfassung beschränkt. Über die Weisheit dieses Entscheides kann man natürlich geteilter Auffassung sein. Wenn wir aber diesen Entscheid schon so gefällt haben, dann sollten wir zumindest mit Varianten gewisse Änderungen - wenn nicht Neuerungen - vorschlagen.

Zu Artikel 120 Absatz 2: Die Frage der materiellen Steuerharmonisierung ist aktuell und bewegt das Volk. Es genügt nicht, mit Schimpfwörtern um sich zu werfen, wenn ein guter Steuerzahler den Kanton wechselt; vielmehr muss etwas unternommen werden. Hier unterscheidet sich das Parlament vom Stammtisch. Das Parlament muss für die Probleme rechtliche Lösungen finden und kann es nicht beim blossen Schimpfen bewenden lassen. Die Verfassungsrevision darf nicht zu einer akademischen Übung verkommen, denke ich. Vielmehr muss sie den Bezug zu den aktuellen Problemen der Gegenwart herstellen.

Die Verfassung ist kein literarischer Text, sondern ein Instrument zur Bewältigung der gesellschaftlichen Probleme und Fragestellungen unserer Zeit. Zu diesen Problemen gehört der beinahe exzessive Steuerföderalismus in der Schweiz. Es gibt grundsätzlich tatsächlich Gründe für einen Steuerföderalismus. Die Konkurrenz zwischen den Kantonen und Gemeinden kann dazu beitragen, dass die Steuerschraube nicht beliebig angezogen wird. Eine exzessive Besteuerung mit allen ihren verheerenden wirtschaftlichen Folgen soll so verhindert werden. Der schweizerische Steuerföderalismus erfüllt diese Funktion aber nicht oder nur mit sehr fatalen Nebenwirkungen. Es besteht kein echter Standortwettbewerb, und Lasten werden häufig vor allem in die grossen Agglomerationen abgeschoben – angefangen beim Drogenproblem bis hin zu den schlecht qualifizierten Arbeitskräften mit hohem Risiko zur Bedürftigkeit. Ein echter Wettbewerb zwischen den Kantonen und Gemeinden wäre natürlich durchaus sinnvoll, aber diesen gibt es eben nicht.

Mit meinem Antrag strebe ich keine Gleichmacherei an; ich will aber dem Bund die Möglichkeit geben, gegen Auswüchse vorzugehen. Es ist kein Vorschlag für die Abschaffung des Steuerföderalismus, sondern er ermöglicht einen vernünftigen Rahmen für diesen Föderalismus. Schon allein die politischen Mehrheitsverhältnisse werden dafür sorgen, dass diese Möglichkeiten nicht bis zum letzten genutzt werden. Es versteht sich von selbst, dass eine materielle Steuerharmonisierung natürlich von einem entsprechenden Finanzausgleich begleitet werden muss. Dafür bestehen bereits Verfassungsgrundlagen. Sollten neue Bestimmungen nötig sein, kann man sie schaffen, vor allem dann, wenn das Problem deutlicher erkennbar wird. Es wäre auf jeden Fall falsch,

Wenn wir dem Volk diese Variante vorlegen, dann weiss es wenigstens, weshalb es für die Verfassungsabstimmung zur Urne geht. Das wichtigste Argument gegen den Teil A der Verfassungsrevision ist und bleibt, dass hier nichts Neues formuliert, sondern bloss Altes neu formuliert wird. Anders gesagt: Wir giessen alten Wein in neue Schläuche. Diese Kluft zwischen dem Verfassungstext, d. h. vor allem dem Verfassungsinhalt, und den Problemen der Gegenwart wirkt für mich etwas gespenstisch. Wie soll das Volk die Bedeu-

bereits hier in diesem Text einengende Bestimmungen zu er-

lassen.

tung der Verfassung erkennen, wenn die Themen, die dieses Volk bewegen, darin nicht aufgegriffen werden?

Zwygart Otto (U, BE): Bei Artikel 163 Absatz 1 beantragt Ihnen eine Minderheit, dem Volk die Chance zu geben, in einer Variante darüber zu befinden, ob unser Bundesrat aus neun oder aus sieben Mitgliedern bestehen soll. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 12 zu 4 Stimmen abgelehnt, aber bei 9 Enthaltungen. Diese 9 Enthaltungen zeigen, dass es hier eine offene Frage gibt. Darum hoffe ich, dass ich Sie mit meinen Argumenten überzeugen kann, dieser Variante zuzustimmen.

Warum soll bei diesem Artikel den Stimmberechtigten eine Variante vorgelegt werden? Das Volk weiss nur zu gut, dass unsere Bundesräte überlastet sind. Sie sind Schwerarbeiter, ja Schwerstarbeiter; das wird von praktisch keiner Seite bestritten. Eine Entlastung ist dringend nötig. Der Vorschlag, ihnen Staatssekretäre zur Seite zu stellen, fand bei den Mitbürgerinnen und Mitbürgern keine Gnade; sie wollten in unserer Landesregierung keine «Minibundesräte», sondern vollwertige und voll verantwortliche Exekutivmitglieder. Darum muss ihnen bei der Abstimmung über die überarbeitete Bundesverfassung Gelegenheit gegeben werden, sich separat zu einer Aufstockung des Bundesratskollegiums zu äussern.

Angesichts der laufend zunehmenden Aufgaben des Bundesrates, namentlich auch im internationalen Bereich, muss dieser Schritt jetzt getan werden. Die Verwaltungsreform wird früher oder später kommen. Warum sollen wir nicht jetzt das Volk und die Stände befragen, was sie von dieser Massnahme halten? Wir befragen sie am 7. Februar des nächsten Jahres auch, ob sie bei der Wahl der Bundesräte für eine Lockerung der Kantonsklausel sind. Zwar machen wir das über einen anderen Weg, aber wir haben nun einmal die Möglichkeit der Varianten, und hier scheint es uns sehr angebracht, das zu versuchen.

Ich weiss, dass zurzeit an einer Reform der Staatsleitung herumgebastelt wird. Wir wissen um die zwei wichtigsten Anträge, die vorgesehen sind. Einer betrifft die «Minibundesräte» in irgendeiner Form, der andere eine Aufstockung und insbesondere auch eine Aufwertung des Präsidiums. Bis dieses Papier konkrete Formen annimmt, wird noch viel Wasser die Aare hinunterfliessen. Jetzt haben wir Gelegenheit, einen wichtigen, verbindlichen Vorentscheid zu treffen, der uns nachher hilft, die restlichen Fragen schneller und konkret zu lösen.

Es liegt in unserem eigenen Interesse, die Volksmeinung zu erfragen. Wird die Variante abgelehnt, dann wissen wir, woran wir sind, und müssen diese Möglichkeit nicht weiterdiskutieren. Wird sie befürwortet, dann ist die Erhöhung der Zahl der Bundesräte fester Bestandteil der Staatsleitungsreform

Wählen wir doch diesen einfachen Weg! Die Stimmberechtigten werden Ihnen dankbar sein, wenn Sie sie direkt befra-

Dieses Vorgehen kostet uns nichts, weil wir sowieso eine Abstimmung durchzuführen haben. Immer wieder ist die Klage hörbar, dass man bei Abstimmungen nur ja oder nein sagen kann. Man hätte es lieber, wenn man sich auch zu Alternativvorschlägen äussern könnte. Jetzt haben wir die Möglichkeit, diesen berechtigten Wunsch zu erfüllen, nutzen wir sie! Ich bin der Meinung, im Hinblick auf diese wichtige Abstimmung zu unserer veränderten Verfassung wäre das für die Stimmberechtigten eine weitere Motivation.

Ich verzichte ausdrücklich darauf, Ihnen nochmals die Vorzüge aufzuzeigen, welche die Erhöhung der Zahl der Bundesräte mit sich bringen würde. 1996 wurde die parlamentarische Initiative Dünki, «Reform des Bundesrates» (96.422), eingereicht, leider wurde ihr nicht Folge gegeben. Die Gründe, die für eine Erhöhung sprechen, sind aber immer noch die gleichen wie damals und wurden im Papier zur Staatsleitungsreform ausgebreitet.

Springen wir heute über den eigenen Schatten, und fragen den Souverän, was ihm angenehm ist! Nicht unser Standpunkt ist der wichtigste, sondern derjenige des abstimmenden Volkes. Oder haben wir Angst vor dem Souverän, haben

wir Angst, er könnte uns einen Strich durch die Rechnung machen? Fassen wir also den Mut, dem Souverän die aufgeworfene Frage zum Entscheid vorzulegen. Eine offizielle Befragung hat noch nie geschadet; dabei können wir erfahren, ob unsere Auffassung richtig oder falsch ist.

Eine solche Gelegenheit sollte nicht verpasst werden. Die Stimmberechtigten sind mit dieser Variantenfrage nicht überfordert, im Gegenteil: Sie würden es schätzen, zu einem nicht unwichtigen Detail separat Stellung nehmen zu können.

Fritschi Oscar (R, ZH): Ich werde mich auf die Variante zu Artikel 33, zu den Sozialzielen, konzentrieren und bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, diese Variante abzulehnen. Ich begründe das mit einer formellen und einer materiellen Überlegung, wobei die formelle Argumentation für alle Variantenanträge gilt, die hier vorgetragen worden sind.

Als unsere beiden Räte die Möglichkeit von Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung beschlossen, war uns allen klar - der beleuchtende Bericht hielt dies wörtlich fest -, dass «Varianten nicht zu allen Themen zweckmässig» sind. Und weiter: «Kriterium für den Ausschluss einer bestimmten Variante ist, ob angenommen werden muss, dass eine nennenswerte Anzahl von Stimmberechtigten ihren Entscheid über die gesamte Vorlage vom Erfolg bzw. Misserfolg dieser Variante abhängig macht. Ist dies der Fall, so würde die Stimmfreiheit durch eine gleichzeitige Abstimmung über Haupt- und Alternativtext massiv verletzt.» Mit anderen Worten: Varianten kommen dann nicht in Frage, wenn sie die Hauptvorlage in einem wichtigen Punkt massiv abändern und wenn ein erheblicher Teil des Souveräns der Hauptvorlage mit dieser Abänderung allenfalls nicht mehr zustimmen würde.

Genau diese Ausschlusskriterien sind indessen beim Antrag der Minderheit für eine Variante bei Artikel 33 erfüllt. Die moralisch-demokratischen Beschwörungen von Herrn Vollmer am Schluss seines Votums zielen ins Leere. Richtig ist, dass der Antrag, den die SP-Delegation der Verfassungskommission uns hier vorlegt, im nachhinein die Spielregeln für die Variantenabstimmung abändert. So viel zum formellen Teil. Zum materiellen Teil: Der Antrag der Minderheit für eine Variante bei Artikel 33 beschlägt, allenfalls zusammen mit dem Streikrecht, im Rahmen der Verfassungsdiskussion das umstrittenste Gebiet, nämlich die Frage der Fixierung von Sozialzielen. Es geht also um einen wichtigen Punkt, um die vorher genannten Kriterien aufzunehmen. Und vor allem: Der Antrag der Minderheit nimmt sich gegenüber dem Text, zu dem wir uns nach langem Ringen zusammengerauft haben, keineswegs als Paraphrasierung, als kleine Retusche, aus, sondern über weite Strecken als Kontrapunkt.

Er ändert massiv ab, insbesondere in drei Punkten:

1. Der Grundsatz, dass staatliche Sozialmassnahmen nur subsidiär zur privaten Initiative zum Zuge kommen sollen, wird über Bord geworfen.

3. Die in Absatz 2 neu enthaltene Verpflichtung aller politisch Tätigen, auf die Verwirklichung der Sozialziele hinzuwirken, lässt den Unterschied zwischen Sozialzielen und Sozialrechten, der uns am Herzen liegt, auf eine semantische Nuance zusammenschrumpfen. Die Sozialziele sind jedenfalls keine Leitlinien mehr, aus denen gemäss Wortlaut des Haupttextes «keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können». Im Gegenteil: Sie werden zu Vorgaben, die zu verwirklichen und umzusetzen jedes Behördenmitglied verpflichtet ist.

Zusammengefasst: Der Variantenantrag der Minderheit Vollmer zu Artikel 33 verstösst formell und materiell gegen die in der Botschaft formulierten Leitplanken, wann Varianten vorzusehen sind. Er ist deshalb abzulehnen.

Gross Jost (S, TG): Ich beantrage Ihnen namens der SP-Fraktion, die beiden von ihr beantragten Varianten zuzulassen

In formeller Hinsicht möchte ich, entgegen den Ausführungen von Herrn Fritschi, folgendes sagen: Varianten lassen Neuerungen als Alternativen zu einzelnen Bestimmungen der nachgeführten Bundesverfassung zu. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen sollen eine echte Wahlmöglichkeit haben. Auf diesen Sinngehalt der Variantenabstimmung hat sich unsere Fraktion verlassen. Einzige inhaltliche Auflage dieses Variantenbeschlusses war – hier stimme ich Herrn Fritschi zu –, dass sich die Variante im Rahmen des bisherigen Verfassungsverständnisses halten muss.

Ν

Die Sozialziele sind schon heute in der allgemeinen Wohlfahrtsklausel von Artikel 2 der Bundesverfassung enthalten. Hier heisst es nämlich ausdrücklich, dass die «Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt» - die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen - Ziel der Eidgenossenschaft sei. Darin sind alle Teilgehalte sozialer Sicherheit, wie sie in Artikel 33 Absatz 1 der Variante enthalten sind, integriert. Diese Sozialstaatsklausel in Artikel 2 gilt - ich bitte Sie, das zu beachten – unbedingt und ist frei von einschränkenden Bestimmungen der Subsidiarität. Was im Haupttext gemäss Beschluss der Mehrheit zusätzlich eingepackt daherkommt, gilt in der geltenden Bundesverfassung als pure Selbstverständlichkeit des Verfassungsrechtes: Der Vorbehalt der verfassungsmässigen Zuständigkeit in Artikel 33 Absatz 1ter ergibt sich schon aus der bundesstaatlichen Kompetenznorm von Artikel 3 der Bundesverfassung und jetzt auch aus Artikel 3 des Verfassungsentwurfes. Die Einschränkung auf die Zielverfolgung mit verfügbaren Mitteln ergibt sich aus der Budgethoheit des Parlamentes und neuerdings auch aus den Haushaltzielen der Übergangsbestimmungen. Die Subsidiarität ist heute ein ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, der sich u. a. aus dem unbestrittenen Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt, das in Artikel 5a des Verfassungsentwurfes integriert ist.

Dass aus den Sozialzielen keine Sozialrechte abgeleitet werden können, soweit Verfassung und Gesetz das nicht ausdrücklich vorsehen, ergibt sich im Verfassungsentwurf aus der Systematik des Grundrechtsteils, wo Sozialrechte – soweit sie vorgesehen sind – ausdrücklich verankert sind, z. B. das Recht auf Existenzsicherung in Artikel 10 des Verfassungsentwurfes.

Ich kenne in der bestehenden Verfassung keine Staatsziele, die den im Haupttext der Mehrheit vorgesehenen Beschränkungen unterworfen wären. Würden Sie von der Mehrheit es z. B. zulassen, dass das Staatsziel der Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes in Artikel 2 der Bundesverfassung der Beschränkung der verfügbaren Mittel unterstellt würde? Ich halte das für undenkbar. Auch in Artikel 2 des Verfassungsentwurfes gelten die Staatsziele vorbehaltlos. Diese dreifache Relativierung der Sozialziele ist ein Präjudiz, das in der Verfassung einmalig ist. Es ist eine eigentliche Zurückstufung der Sozialstaatsklausel gegenüber anderen Staatszielen.

Die von der SP-Fraktion beantragte Bestimmung über die Sozialziele bewegt sich somit im Rahmen des bisherigen Verfassungsverständnisses. Vor allem findet keine Umfunktionierung der Sozialziele in Sozialrechte statt, denn unsere Fraktion schlägt nur das aktive Tätigwerden staatlicher Organe für diese Staatsziele vor.

Šie finden in der kantonalen Verfassungswirklichkeit eine bunte Vielfalt von Bestimmungen, welche die Sozialstaatlichkeit umschreiben. Ich weise auf die Verfassung des Kantons Bern hin, auf Artikel 30 Absatz 1, der in etwa dem Absatz 2 unserer Variante entspricht. Ähnliches enthält auch die Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Der Kanton Jura verankert sogar Sozialrechte explizit, z. B. das Recht auf Arbeit.

Der Verfassungsentwurf der Expertenkommission Furgler wollte die öffentlichen Gemeinwesen zur Verwirklichung der Sozialziele verpflichten, und zwar ohne Einschränkung, wie die Mehrheit sie in den Absätzen 1 und 1ter in ihrer Fassung beantragt. Niemand wird behaupten, dass Bundesrat Furgler und seine Verfassungskommission mit ihrem damaligen Entwurf den Boden der sozialstaatlichen Wirklichkeit verlassen hätten. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern und Jura sind Sozialstaaten. Warum sollte die Sozialstaatlichkeit nicht auch in der Eidgenossenschaft ähnlich verankert werden?

Das Recht, dem Volk eine Verfassungsvariante zu unterbreiten, ist ein Minderheitenrecht. Sie, die Mehrheit, müssen sich mit dieser Variante inhaltlich nicht identifizieren. Es geht um die Respektierung des Volkswillens im Sinne einer Auswahlmöglichkeit. Minderheitenrechte sind in diesem Sinne auch Volksrechte und Menschenrechte, und das haben wir in der Tat – wie Herr Jutzet schon gesagt hat – auch heute morgen

N

Respektieren Sie dieses Minderheitenrecht, und lassen Sie diese Varianten zu!

Engler Rolf (C, AI): Es stimmt: Wir haben die Möglichkeit von Varianten geschaffen. Diese Möglichkeit bleibt bestehen; aber ob wir diese Möglichkeit nutzen wollen oder nicht, müssen wir hier entscheiden. Deshalb stimmt nicht, was Herr Gysin gesagt hat; wir ändern die Spielregeln nicht. Wir halten uns genau daran und entscheiden heute, ob wir die Varianten haben wollen oder nicht.

Varianten haben nicht immer einen Sinn, sie können jedoch einen Sinn haben. Beispielsweise könnte die Variante gemäss Minderheit Zwygart absolut Sinn machen, allerdings nicht bei der Nachführung der Bundesverfassung, sondern bei einer Staatsleitungsreform, bei einer Regierungsreform. Aus diesem Grund muss ich Ihnen beantragen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, der darauf abzielt, die Erhöhung der Zahl der Bundesräte auf deren neun – ohne umfassende Diskussion – vorzunehmen. Im Rahmen der Staatsleitungsreform wird diese Diskussion möglich sein.

Die beiden Minderheitsanträge von seiten der SP-Fraktion sind etwas delikater. Denn, Herr Gross hat es bereits gesagt: Varianten sind Minderheitenrechte. Die Mehrheit muss bereit sein, gegenüber der Minderheit nachzugeben; es braucht Toleranz. Ich habe aber schon in der Kommission gesagt, dass für mich die Toleranz dort aufhört, wo wir das Trojanische Pferd selbst in den Ratssaal ziehen. Die Nachführung der Bundesverfassung ist ein ausgewogenes Werk, das Kompromisse enthält, die nach Kämpfen geschlossen wurden. Es ist nicht zumutbar, dass man einer Minderheit zu Lasten der eigenen Chancen und zu Lasten einer korrekt nachgeführten Verfassung die Arbeit abnehmen soll. So weit gehen Minderheitenrechte nicht.

Herr Fritschi hat zu Recht darauf hingewiesen: Wenn wir der Variante bei Artikel 33 zustimmen, werden viele, die die Verfassungsrevision an sich befürworten, die Vorlage ablehnen, weil sie diese vehemente Veränderung bei Artikel 33 nicht in Kauf nehmen wollen. Herr Gross, Ihre Erläuterung der Änderung erinnert mich an einen bösen Hund, dessen Zähne man von weitem nicht sehen kann, weil er seine Schnauze zufällig geschlossen hat. In Absatz 2 sieht man dann die Zähne: Jedes Behördenmitglied wäre verpflichtet, sich für die Verwirklichung der Sozialziele einzusetzen, und dürfte nicht davon abweichen. Man könnte nicht mehr demokratisch darüber diskutieren. Dieser Hund hat eben doch Zähne hat. Wenn Sie wollen, dass in der Schweiz das Prinzip der Eigenverantwortung zurückgestuft wird und nicht mehr gelten soll, bedeutet das bildlich gesprochen, dass dieser Hund Zähne hat; und wenn es bei der Leistung der Sozialaufgaben nicht mehr auf die vorhandenen Mittel ankommen soll, bedeutet das, dass dieser Hund eben auch Eckzähne hat. Ich glaube, das ist ein typisches Beispiel für etwas, das sich für eine Variante nicht

Im Rahmen der Kommission habe ich klar gesagt: Es gibt Varianten, die sinnvoll sind. Wir können uns sehr wohl vorstellen, dass es beispielsweise im Bereich der Volksrechte Varianten gibt, die vernünftig sind, bei denen man über Fraktionsgrenzen hinaus zu verschiedenen Konzepten, zu verschiedenen Lösungen, kommen kann. Das gilt hier aber nicht.

Ich muss Ihnen deshalb namens und im Auftrag der CVP-Fraktion beliebt machen, alle Varianten abzulehnen. Diese gefährden ein Ganzes, das ein gutes Ganzes ist und bei dem wir bei allen schwierigen Punkten, auch bei den Sozialzielen, auch beim Streikrecht, gekämpft haben und letztlich korrekte, gute Kompromisse gefunden haben. Diese nun zu gefährden bedeutet, die Vorlage als Ganzes zu gefährden.

Vollmer Peter (S, BE): Herr Engler, ich möchte Ihnen eine ganz präzise Frage stellen:

Sie sprechen hier im Namen der CVP-Fraktion. Entspricht es tatsächlich der neuen CVP-Politik, die Sozialziele und den Einsatz für eine soziale Schweiz als Trojanisches Pferd und als bösen Hund zu bezeichnen?

Engler Rolf (C, AI): Ich glaube nicht, dass ich die Sozialziele als Trojanisches Pferd bezeichnet habe. Die CVP-Fraktion ist in der Kommissionsarbeit und hier immer für die Sozialziele eingestanden. Ohne uns wären diese Kompromisse nicht möglich gewesen. Ohne die CVP-Fraktion gäbe es heute weder das Streikrecht in der Form, wie wir es in die Verfassung eingefügt haben, noch diese Sozialziele. Wir wollen aber nicht durch etwas, was zu weit geht, das ganze nachgeführte Werk und damit auch die – ich gebe es zu – wenigen sozialen Fortschritte, die in der Verfassung enthalten sind, in Gefahr bringen. Sie möchten das tun.

Günter Paul (S, BE): Ich danke Herrn Engler für die Klarheit seiner Worte; er hat gesagt, was er will, nämlich keine Varianten. Er hat zwar noch gesagt, was er sich als Varianten vorstellen könnte; da er aber keine entsprechenden Anträge eingereicht hat, ist es offensichtlich: Man will von der CVP-Fraktion aus keine Varianten. Herr Fritschi möchte zwar Varianten, aber solche, die nicht weh tun.

Was ist aus unserer Sicht eine Variante, die Sinn macht? Eine Variante, die Sinn macht, ist etwas, das hier im Rat von einer starken Minderheit vertreten wurde, ein Thema, von dem man aber annehmen muss oder annehmen kann, dass es draussen beim Volke eine Mehrheit finden wird.

Ich spreche jetzt insbesondere zu Artikel 85 Absatz 2a, der neu eingefügt werden soll. Der Kanton Bern hat eine Verfassungsreform hinter sich; dort wurden Variantenvorschläge, die weit gingen, zugelassen, z. B. das konstruktive Referendum. Das konstruktive Referendum wurde von rechts bekämpft, und zwar massiv. Die erste Partei, die es benützt hat, nachdem es vom Volk angenommen worden war, war die Freisinnig-demokratische Partei; sie ist damit vor dem Volk erfolgreich gewesen. So kann sich die Lage

Man kann ernsthaft gegen eine Variante sein, die hier von einer starken Minderheit unterstützt wird, die aber im Volk eine Mehrheit finden könnte; insbesondere für den neuen Artikel 85 Absatz 2a dürfte dies zutreffen. Es sind darin drei Begriffe enthalten: «Nachhaltigkeit», «Vollbeschäftigung» und «gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung». Welchen dieser Begriffe möchten Sie nicht als Ziel für unsere Eidgenossenschaft aufnehmen? Möchten Sie eine Eidgenossenschaft, die nicht nachhaltig ist? Ein Land, das nicht die Vollbeschäftigung anstrebt? Ein Land, das nicht danach strebt, eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung zu haben? Jeder dieser drei Begriffe ist doch zentral dafür, dass unser Land eine gute Zukunftschance hat. Wenn die gesellschaftliche Realität massiv neben einem durch diese Begriffe festgelegten Ziele liegt, wenn diese Ziele nicht eingehalten werden, dann wird dieses Land in Schwierigkeiten geraten. Also muss es doch ein Ziel sein, diese Begriffe auch in die Verfassung zu schreiben. Unser Antrag lautet: «Sie betreiben eine insbesondere auf Nachhaltigkeit und Vollbeschäftigung ausgerichtete Wirtschaftspolitik und streben eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung an.»

In der Kommission haben einige Leute zu den Varianten gesagt – wir haben es von Herrn Engler wieder gehört –: Ja, wenn Ihr etwas so Verrücktes vorschlägt, dann müssen wir von Anfang an gegen diese Verfassung sein, denn wir können auf keinen Fall akzeptieren, auch nur eventualiter, dass dies vom Volk angenommen werden könnte. Es nimmt mich einfach wunder: Wer in diesem Saal könnte nicht damit leben, dass Nachhaltigkeit, Vollbeschäftigung und das Anstreben einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung Ziele sind? Wem widerstrebt dies derart, dass er sagt: Ich hätte der Verfassung zwar zugestimmt, aber wenn das Volk diese Bestimmung annimmt, dann kann ich der Verfassung nicht mehr zustimmen, und weil ich das nicht mehr tun kann,

muss ich von Anfang an gegen diese Verfassungsvorlage sein?

Wenn wir die Verfassungsabstimmung attraktiv machen wollen, müssen wir doch auch Variantenfragen stellen, die die Leute interessieren. Nachhaltigkeit, Vollbeschäftigung und Gerechtigkeit bei den Einkommen und Vermögen sind Fragen, die die Leute interessieren. Wenn Sie diese Begriffe als Variante für die neue Verfassung vorschlagen, stärken Sie das Projekt und schwächen es nicht. Wer hingegen diese Variante ablehnt, schwächt das ganze Projekt.

Ich möchte Sie ersuchen, der Variante der Minderheit Vollmer bei Artikel 85 Absatz 2a zuzustimmen.

Dettling Toni (R, SZ): Ich empfehle Ihnen im Namen und Auftrag der FDP-Fraktion, alle Varianten abzulehnen und beim ursprünglichen Text zu bleiben.

Ich möchte mich nicht zur Frage der Varianten äussern; Herr Fritschi und Herr Engler haben das schon getan. Ich möchte kurz auf Artikel 85 Absatz 2a eingehen. Herr Gysin und Herr Günter haben Ihnen jetzt dargelegt, dass es sich bei diesen Begriffen, die Sie in Absatz 2a vorfinden, eigentlich um unverfängliche Begriffe aus der Wirtschaftstheorie handelt. Man könne wohl nicht gegen die Nachhaltigkeit sein und müsse ebenso die Vollbeschäftigung und die gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung unterstützen.

Grundsätzlich ist das wohl richtig. Entscheidend ist aber wohl, dass diese Begriffe aus einer ganzheitlichen Wirtschaftstheorie stammen und deshalb nicht isoliert in den Vordergrund gerückt werden dürfen. Bekanntlich kennen wir in der Wirtschaftspolitik fünf Zielsetzungen, nämlich Wachstum, Vollbeschäftigung, Preisstabilität, ausgeglichene Zahlungsbilanz und gerechte Einkommensverteilung. Wenn Sie nun zwei dieser Begriffe kurzerhand herausgreifen und diese in den Mittelpunkt stellen, dann geben Sie der Verfassung eine ganz bestimmte Richtung, die so - mindestens unsererseits - nicht gewollt ist und deshalb so nicht aufgenommen werden darf. Denn wenn Sie dies tun, dann stellen Sie die anderen Zielsetzungen hintan, und dies geht selbstverständlich nicht. Dies würde gleichsam eine neue, auf eine ganz bestimmte - sozialistische - Richtung getrimmte Wirtschaftsordnung bedeuten, aber auch generell die Wirtschaftsfreiheit tangieren.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, diese an sich unverfänglichen Begriffe ganz klar nicht als Variante aufzunehmen und beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu bleiben.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission vous recommande en effet de ne pas prévoir de variante, pour le projet A concernant la mise à jour de notre Constitution fédérale. Dans la phase préparatoire, le Parlement, effectivement, avait mis en place des possibilités d'introduire des variantes dans l'idée que cela pourrait être éventuellement un élément supplémentaire permettant de trouver un consensus, lorsque des divergences profondes devraient nous séparer. Mais cette disposition est une possibilité et non pas, comme certains ont voulu le prétendre maintenant, une obligation. L'article 30bis de la loi sur les rapports entre les Conseils dit en substance que le projet de révision totale de la constitution peut comporter trois variantes au plus; mais, bien sûr, il ne doit pas.

Dans le rapport de la Commission de la révision constitutionnelle du Conseil national, différents critères ont été émis pour justifier la présence d'une variante et son caractère, ou pour indiquer son évitement. Il est dit notamment qu'il convient d'éviter qu'une opposition à une disposition particulière du projet ne se transforme en opposition à l'ensemble du projet. De l'avis de la commission, les variantes proposées répondent effectivement souvent à cette crainte que la seule possibilité de l'acceptation d'une variante, qui pourrait être considérée comme exorbitante pour une partie de l'électorat ou des citoyens et citoyennes, pourrait entraîner le rejet de l'ensemble du projet.

Pour la suite du débat, je vous rappelle peut-être encore ceci: le Conseil des Etats a décidé hier matin de ne pas retenir de variantes. Deux parmi celles qui vous sont soumises mainte-

nant l'ont été aussi au Conseil des Etats, qui ne les a pas admises. Si nous décidons donc ce matin de prévoir des variantes, nous créons une nouvelle divergence qu'il sera difficile d'éliminer par rapport au Conseil des Etats. Il est clair que ce serait un élément qui ferait l'objet d'une discussion en Conférence de conciliation.

Ν

La commission est donc parvenue à la conclusion qu'il ne faut pas prévoir de variante pour la mise à jour de la constitution, pensant que le résultat de nos délibérations constitue un large consensus sur les questions les plus controversées. Les motifs pour proposer des variantes font donc défaut.

J'en viens à l'une ou l'autre remarque concernant les quatre variantes qui vous sont proposées.

Tout d'abord, à l'article 33, la minorité de la commission propose une variante qui va beaucoup plus loin que ce que prévoit le projet en matière de buts sociaux. J'aimerais rappeler que la recherche du consensus sur l'article 33 a été très laborieuse. J'aimerais rappeler aussi qu'une fois ce résultat obtenu, nous avons réussi à le faire passer au Conseil des Etats, qui finalement s'est rallié à notre décision, alors qu'au départ il occupait une position encore plus éloignée des aspirations de la minorité de la commission du Conseil national. Après de longues délibérations sur cet article – j'ai même dit en commission que c'était l'article qui avait nécessité le plus de temps – j'ai eu le sentiment qu'un consensus était véritablement atteint. La commission a estimé qu'il ne fallait plus toucher cet article 33, même avec l'introduction d'une variante.

Sur le plan matériel, la proposition de variante qui vous est faite comporte deux éléments qui, aux yeux de la commission, paraissent constituer une modification fondamentale de l'allure de toute cette disposition. Tout d'abord, à l'alinéa 1er, on renoncerait à la subsidiarité entre les efforts, ou à la responsabilité de l'individu et celle de la société. A l'alinéa 2, on créerait, par cette formulation, «quiconque assume des tâches dans le cadre de l'Etat», un niveau intermédiaire, inconnu jusqu'à présent, entre l'individu et l'Etat.

On cité – notamment M. Gross – des constitutions d'autres cantons, critiquant la présence insuffisante des buts sociaux dans la Constitution fédérale, alors que cet objectif serait pleinement réalisé dans des constitutions cantonales. J'ai ici la constitution du canton de Berne, qui a été citée. Je vous lis, à l'article 30, dans la rubrique 2.3 «Buts sociaux», l'alinéa 2 qui dit exactement ce que nous reprenons: «Sie verwirklichen diese Ziele in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel.»

Je ne voudrais pas, maintenant, lancer un débat sur ces constitutions cantonales. J'aimerais, par cet exemple, simplement vous montrer qu'il est toujours possible de trouver dans une des nombreuses constitutions cantonales un alinéa qui permet de souligner une idée que l'on aimerait promouvoir, mais qu'il est évidemment toujours possible, dans une analyse tout aussi superficielle, de trouver des arguments qui vont dans le sens contraire.

Par 17 voix contre 11 et avec 1 abstention, la commission vous invite donc à rejeter cette proposition à l'article 33.

A l'article 85, la minorité de la commission propose d'introduire un alinéa 2a qui mentionnerait, outre la «durabilité» qui, je peux le dire, maintenant est suffisamment prise en compte dans la constitution, puisqu'elle l'est à l'article 2 et encore à l'article 57k, les deux notions de «plein emploi» et de «répartition équitable des revenus et des avoirs». Votre commission, en refusant cette proposition, n'est en tout cas pas pour le chômage ou pour une répartition inéquitable! Ce serait évidemment une lecture fallacieuse de son intention. En revanche, elle estime que le «plein emploi» et la «répartition équitable des revenus et des avoirs» sont deux parmi d'autres objectifs de la politique économique, qui, dans la théorie, ont été développés au cours de nombreux travaux depuis la dernière guerre. Or, mentionner deux seulement de ces objectifs serait leur conférer un poids trop important.

En ce qui concerne la «répartition équitable des revenus et des avoirs», il faut ajouter que cet élément introduirait des notions de politique de redistribution des revenus et des avoirs

qui iraient nettement au-delà de ce que notre système ou ordre économique prévoit actuellement, et qui seraient en conflit avec de nombreuses dispositions de notre constitution. Là aussi, la majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition de la minorité de la commission.

N

A l'article 120, il s'agit d'une proposition Meier Samuel qui n'a pas été présentée en commission et qui vous est soumise maintenant. Je vous rappelle toutefois que cette disposition, à l'article 120 qui concerne l'harmonisation fiscale, a été reprise telle quelle par les deux Conseils. Dès le départ, il n'y a pas eu de divergence. En commission, cet article n'a pas donné lieu à de longues discussions, la conviction étant faite que nous sommes là dans la phase de mise à jour et de la confirmation du droit actuel.

La proposition Meier Samuel va plus loin que le droit actuel. Elle était en partie ou sous une autre forme présente chez nous lors de la première délibération, sous la forme d'une proposition du groupe socialiste et aussi d'une proposition Strahm (BO 1998 N 1017ss.). Toutes ces dispositions ont été clairement rejetées par notre Conseil et j'estime qu'il est un peu tardif de reprendre cette disposition maintenant.

Je me rappelle avoir souligné le côté approprié et très complet de l'intervention de M. Meier lors du débat d'entrée en matière. Cette fois, je ne peux pas lui adresser les mêmes louanges et je dois m'opposer à sa proposition, non seulement pour ces questions formelles, mais aussi pour des questions de fond, parce que, là encore, nous soulevons une question fortement controversée. Nous touchons ici à un élément très sensible de notre fédéralisme, un point litigieux de longue date, qui nécessite une préparation, une consultation, et qui, à l'heure actuelle, est réglé par d'autres moyens, notamment la péréquation financière, et non pas par l'harmonisation matérielle de nos lois fiscales. Il serait inopportun que notre projet de mise à jour qui maintient les bases de notre fédéralisme actuel déclenche un débat fondamental sur la base de cette variante, à partir de cette question fiscale.

Enfin, M. Zwygart, à l'article 163, fait un coup de maître puisque, avec une seule phrase, il pense anticiper et peut-être liquider la question de la conduite de l'Etat! Je pense que ce serait évidemment un peu facile. Même si, effectivement, on peut avoir le sentiment que le choix entre sept et neuf conseillers fédéraux peut être une question relativement simple à résoudre, c'est créer l'impression que la réforme de l'Etat ne serait qu'une question de nombre de conseillers fédéraux, alors que le message qui est en consultation maintenant démontre que la question est évidemment beaucoup plus complexe. Nous donnerions ainsi à la population la possibilité de se déterminer sur un élément certes central de la réforme du Gouvernement, mais nous lui proposerions un travail qui n'a pas été étudié et surtout une solution partielle.

Pour cette raison, la majorité de la commission vous recommande de rejeter également cette variante.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Alle Antragsteller von Varianten müssen sich die Frage gefallen lassen, ob sie überhaupt eine geeignete Variante vorschlagen. Schon bei der Schaffung der Variantenabstimmung bestand Einigkeit darüber, dass insbesondere diejenigen Varianten nicht zugelassen werden können, bei denen die Stimmberechtigten in Unkenntnis darüber, welche Variante eine Mehrheit findet, ihre Zustimmung zur gesamten Vorlage verweigern müssen oder aber bei Annahme der Variante ihre Zustimmung zur Hauptvorlage so nie gegeben hätten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist zu sagen, dass die Variante zu Artikel 33 aus der Sicht der Kommissionsmehrheit nicht variantentauglich zu sein scheint. Einerseits sollen die Sozialziele um eine Litera g erweitert werden, anderseits sind die Sozialziele unabhängig von den verfügbaren Mitteln anzustreben. Darüber hinaus verpflichtet Absatz 2 all diejenigen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, dazu, diese Sozialziele zu verwirklichen. Damit werden die Sozialziele zu Sozialrechten. Gerade die sehr kontroverse Diskussion um die Sozialziele hat aber gezeigt, dass diese schon als Ziele nicht unumstritten sind. Der bei Artikel 33 gefundene Kompromiss würde vollends aufs Spiel gesetzt,

wenn nun der Haupttext und die Variante der Minderheit dem Volk gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegt würden; dies, weil die Variante ein anderes Sozialstaatskonzept anstrebt. In Unkenntnis über den Ausgang der Variantenabstimmung zu Artikel 33 müssten daher diejenigen, die schon den im Haupttext gefundenen Kompromiss als grosses Zugeständnis ansehen, der gesamten Vorlage ihre Zustimmung verweigern. Darüber hinaus müssten aber auch diejenigen, die den gefundenen Kompromiss mittragen, die gesamte Vorlage quasi aus Sicherheitsgründen – ablehnen, da sie die Gefahr abwenden wollen, dass die Variante angenommen werden könnte. Die Gefährdung der gesamten Vorlage steht also bei dieser Minderheitsvariante ebenso auf dem Spiel wie der im Haupttext gefundene Kompromiss.

Ihre Kommission beantragt daher mit 17 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, die vorgeschlagene Variante nicht zuzulassen. Ich möchte noch eine persönliche Erklärung zuhanden von Herrn Gross abgeben, der die Ausserrhoder Verfassung als Beispiel für die Berechtigung des Minderheitsantrages bei den Sozialzielen angibt. Als damalige Vizepräsidentin der Verfassungskommission habe ich den Eindruck, Herr Gross, dass Sie Artikel 25 der Ausserrhoder Kantonsverfassung doch sehr selektiv gelesen haben. Dort heisst es nämlich in Absatz 1: «Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel zum Ziel, dass» Diese Einleitung ist – so würde ich sagen – mit unserem Haupttext deckungsgleich und kann mitnichten als Zeugin für den Antrag angerufen werden.

Zu Artikel 85: Auch der Minderheitsantrag zu Artikel 85 Absatz 2a ist nicht variantenwürdig. Er hat zum Inhalt, dass die gesamte Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit und Vollbeschäftigung auszurichten sei; zudem ist eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung anzustreben. Die Annahme dieser Variante in der Volksabstimmung würde bewirken, dass unsere Wirtschaftspolitik neu ausgerichtet werden müsste. Sie würde auch einer Vielzahl von Artikeln im Haupttext widersprechen, z. B. dem Artikel über die Konjunkturpolitik oder demjenigen über die soziale Sicherheit oder auch dem Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit, ja dem ganzen Konzept der Wirtschaftsfreiheit mit begrenzter Staatsverantwortung

Damit würde sich grundsätzlich noch die weitere Frage stellen, wie zwischen den verschiedenen sich widersprechenden Artikeln Konkordanz herzustellen sei für den Fall, dass die Variante dem Haupttext vorgezogen würde.

Diese wenigen Bemerkungen zeigen, dass der Antrag der Minderheit nicht für die Variantenabstimmung geeignet ist. Er würde die gesamte nachgeführte Verfassung gefährden.

Die Kommission beantragt daher mit 14 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diese Variante abzulehnen.

Die Minderheit Zwygart möchte bei Artikel 163 die Zahl der Bundesräte auf neun erweitern und diese Frage dem Volk als Variante vorlegen. Auch wenn diese Frage grundsätzlich als Variante geeignet ist, beantragt die Kommissionsmehrheit, die Variante abzulehnen. Bekanntlich hat sich der Bundesrat dazu entschieden, die Staatsleitungsreform an die Hand zu nehmen. Er hat dazu zwei mögliche Modelle in die Vernehmlassung geschickt. Es wäre nun gleichsam überstürzt, wenn die Arbeiten an der Staatsleitungsreform durch die Zustimmung zur Variantenfrage der Erhöhung der Zahl der Bundesräte präjudiziert würden.

Die Kommission hat daher mit 12 zu 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen entschieden, diese Variante abzulehnen.

Zum Antrag Meier Samuel für eine Variante bei Artikel 120 ist zu sagen, dass dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat. Es gelten aber sinngemäss die gleichen Uberlegungen. Der Antrag Meier Samuel will das Gegenteil von dem, was der Haupttext aussagt, nämlich die materielle Steuerharmonisierung, die im Haupttext ausdrücklich ausgenommen wird. Auch die Annahme dieses Antrages als Variante würde die gesamte Abstimmung über die Bundesverfassung stark belasten und zur Ablehnung führen, ja führen müssen.

Aus persönlicher Sicht empfehle ich Ihnen daher, den Antrag Meier Samuel abzulehnen.

Ich fasse zusammen: Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, alle Varianten abzulehnen; dann hat die Vorlage auf der Basis der gefundenen Kompromisse im Parlament und beim Volk eine echte Chance

Koller Arnold, Bundesrat: Die Möglichkeit von Varianten im Rahmen der Verfassungsreform geht auf die Verfassungsdiskussion Mitte der achtziger Jahre zurück. Damals hatte das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Nachführungsvorlage zu präsentieren. Es hatte aber gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass der Bundesrat ruhig auch die Möglichkeit nutzen solle, dem Parlament einzelne materielle Neuerungen, die über das geltende geschriebene und «ungeschriebene» Verfassungsrecht hinausgehen, in Form von Varianten zu präsentieren.

Von dieser Möglichkeit hat der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage im Jahre 1995 denn auch Gebrauch gemacht. Wir haben damals vier Varianten vorgeschlagen: Sie betrafen das Redaktionsgeheimnis, die erleichterten Gebietsveränderungen, die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik und das Öffentlichkeitsprinzip. Heute ist der Bundesrat in der glücklichen Lage, dass alle vier Varianten erfüllt sind: Das Redaktionsgeheimnis haben wir in Artikel 14a gewährleistet, die erleichterten Gebietsveränderungen – wenn es nur um Veränderungen zwischen den Kantonen bezüglich einzelner Gemeinden geht – haben Sie in Artikel 44 Absatz 3 aufgenommen, die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik ist in Artikel 50 festgehalten, und das Öffentlichkeitsprinzip wollen wir auf Gesetzesstufe realisieren, weil keine Verfassungsgrundlage nötig ist. Insofern hat der Bundesrat die Ziele erreicht, die er sich im Jahre 1995 gesteckt hat. Man sollte deshalb aufhören, Herr Meier, immer wieder zu sagen, das Ganze sei eine rein akademische Übung. Diese Beispiele zeigen – neben vielen anderen, die Sie sehen werden, wenn Sie die gesamte Verfassung einmal aufmerksam durchlesen -, dass diese Revision wirklich keine akademische Übung ist: Es gibt nicht nur sehr viele Klarstellungen, sondern auch recht bedeutende rechtspolitische Neuerungen, die sich jetzt im Gesamtwerk tatsächlich finden.

Zu den einzelnen Varianten, die hier diskutiert werden: Die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich einfach um Verständnis bitten, wenn die Mehrheit die Variante bei den Sozialzielen wahrscheinlich ablehnen wird. Warum? Artikel 33, wie Sie ihn jetzt beschlossen haben, ist ein ausgesprochen hart errungener Kompromiss. Ich darf Sie daran erinnern, dass sich in der Vernehmlassung vier Parteien dieses Rates – und nicht die kleinsten! – gegen einen Artikel mit Sozialzielen ausgesprochen haben; 32 Organisationen, darunter wichtige Wirtschaftsverbände, haben sich gegen einen Artikel mit Sozialzielen ausgesprochen. Jetzt sollten Sie sich doch freuen, dass wir überhaupt einen haben!

Überhaupt bin ich überzeugt, dass es uns erstmals gelungen ist, den modernen Sozialstaat Schweiz ebenso adäquat darzustellen wie den überkommenen liberalen Rechtsstaat mit dem neuen, umfassenden Grundrechtskatalog. Wir haben es ja mit drei Mitteln gemacht: Wir haben drei klagbare Sozialrechte, wir haben diesen Kompromissartikel über die Sozialziele, und wir haben einen übersichtlichen Aufgabenkatalog im speziellen Teil.

Es muss doch auch für Sie ein Gewinn sein, wenn es gelingt, dass der «moderne Sozialstaat Schweiz», der sich in der geltenden Verfassung überhaupt nirgends findet, auch für die Bürgerinnen und Bürger wirklich wieder einsehbar wird. Nachdem das ein so hart errungener Kompromiss ist, müssen Sie Verständnis haben, dass die andere politische Seite das jetzt nicht wieder in Frage stellen will.

Noch ein Wort zum Antrag der Minderheit Vollmer bei Artikel 85 Absatz 2a: Herr Gysin und vor allem Herr Günter, das Problem bei dieser Variante ist nicht das, was darin geschrieben steht, sondern das, was Sie weglassen. Wenn Sie aus der wirtschaftspolitischen Diskussion über das magische Drei- oder Viereck nur die Vollbeschäftigung erwähnen und von der Teuerungsbekämpfung nichts sagen, weckt das die Bedenken der anderen politischen Seite. Das Problem ist

das, was Sie weglassen, und nicht das, was Sie hineingegeben haben.

Ν

Schliesslich noch eine Bemerkung zum Antrag der Minderheit Zwygart: Herr Zwygart, wir können nicht so quasi im Vorbeigehen die Zahl der Bundesräte von sieben auf neun erhöhen. Das braucht eine vertiefte, gründliche Diskussion im Rahmen der Staatsleitungsreform, und diese Vorlage ist jetzt in der Vernehmlassung. Wir haben gesagt: Wenn diese Vernehmlassung nicht alles zunichte macht – was ich nicht hoffe –, was wir an Vorschlägen eingebracht haben, dann werden wir noch nächstes Jahr eine Botschaft über die Staatsleitungsreform erarbeiten und u. a. die Frage der Erhöhung der Zahl der Bundesräte sehr gründlich beraten.

In diesem Sinne möchte ich vor allem jene, die jetzt Vorschläge gemacht und wichtige Teilziele erreicht haben, auch bitten einzusehen, dass sie nun zugunsten des Ganzen hinter diesem Kompromisswerk stehen müssen.

Art. 33

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Vollmer, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Jutzet, Ostermann, Stump, Widmer, Zbinden)

Abs. 1

Bund und Kantone treffen Massnahmen, damit:

a. bis f.: Gemäss Haupttext

g. jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung oder Verwitwung gesichert ist (= Abs. 1bis Haupttext).

Abs. 2

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist zur Verwirklichung der Sozialziele verpflichtet.

Art. 33

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Vollmer, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Jutzet, Ostermann, Stump, Widmer, Zbinden) Al. 1

La Confédération et les cantons prennent des mesures afin que:

a. à f.: Selon texte principal

g. toute personne soit assurée contre les conséquences économiques de l'âge, de l'invalidité, de la maladie, de l'accident, du chômage, de la maternité, de la condition d'orphelin ou du veuvage (= al. 1bis du texte principal).

AI. 2

Quiconque assume des tâches dans le cadre de l'Etat est tenu d'oeuvrer en faveur de la réalisation des objectifs sociaux.

Namentliche Abstimmung Vote nominatif (Ref.: 2621)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bührer, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenber-

ger, Lauper, Leu, Loeb, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (103)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Spielmann, Strahm, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Bangerter, Baumberger, Blaser, Cavadini Adriano, Dreher, Florio, Frey Walter, Friderici, Gadient, Grobet, Gross Andreas, Hafner Ursula, Imhof, Jans, Loretan Otto, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Pidoux, Pini, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Simon, Stump, Thür, von Allmen, Weigelt, Widrig, Zapfl, Ziegler (32)

Art. 85 Abs. 2a

Antrag der Kommission Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Vollmer, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Jutzet, Ostermann, Stump, Widmer, Zbinden) Sie betreiben eine insbesondere auf Nachhaltigkeit und Vollbeschäftigung ausgerichtete Wirtschaftspolitik und streben eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung an.

Art. 85 al. 2a

Proposition de la commission Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Vollmer, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Jutzet, Ostermann, Stump, Widmer, Zbinden) Ils mènent notamment une politique économique axée sur la durabilité et le plein emploi et oeuvrent en faveur d'une répartition équitable des revenus et des avoirs.

Namentliche Abstimmung Vote nominatif (Ref.: 2622)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bührer, Christen, Columberg, Comby, David, Debons, Deiss, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lis-

beth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Lötscher, Maitre, Maspoli, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Baumberger, Blaser, Cavadini Adriano, Dreher, Florio, Frey Walter, Friderici, Gadient, Grobet, Gross Andreas, Hafner Ursula, Jans, Loretan Otto, Maurer, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Pidoux, Pini, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Simon, Stump, Thür, von Allmen, Weigelt, Widrig, Zapfl, Ziegler (32)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas: Heberlein (1)

Art. 120 Abs. 2

Antrag Meier Samuel

Der Bund erlässt Vorschriften über die Harmonisierung der Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Er kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

Art. 120 al. 2

Proposition Meier Samuel

La Confédération édicte des prescriptions sur l'harmonisation en matière d'assujettissement à l'impôt, sur l'objet et la période de calcul de l'impôt, sur la procédure et le droit pénal en matière fiscale. Elle peut édicter des prescriptions supplémentaires, concernant notamment les barèmes, les taux et les montants exonérés de l'impôt.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Meier Samuel 65 Stimmen
Dagegen 103 Stimmen

Art. 163 Abs. 1

Antrag der Kommission Mehrheit Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Zwygart, Christen, Günter, Vollmer) Der Bundesrat besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 163 al. 1

Proposition de la commission Majorité Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Zwygart, Christen, Günter, Vollmer) Le Conseil fédéral est composé de neuf membres.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 33 Stimmen

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

98.040

Weltausstellung 2000 in Hannover Exposition universelle 2000 de Hanovre

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Juni 1998 (BBI 1998 4665) Message et projet d'arrêté du 22 juin 1998 (FF 1998 4081)

Beschluss des Ständerates vom 8. Oktober 1998 Décision du Conseil des Etats du 8 octobre 1998 Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission Mehrheit Eintreten Minderheit

(Randegger, Guisan, Langenberger, Moser, Simon, Stamm Luzi, Wittenwiler)

Nichteintreten

Proposition de la commission Majorité Entrer en matière Minorité

(Randegger, Guisan, Langenberger, Moser, Simon, Stamm Luzi, Wittenwiler)

Ne pas entrer en matière

Ostermann Roland (G, VD), rapporteur: Les expositions universelles ont une fâcheuse tendance à se multiplier et à se doubler d'expositions spécialisées. La Suisse a émis le souhait de voir leur organisation s'espacer dans le temps, sans grand succès. Il faut dire que ces expositions sont, comme les Jeux olympiques, chargées de promesses de développement économique local pour qui les organise. La Suisse ne peut pas se poser la question de sa participation à l'«Expo 2000 Hanovre». Sa tenue dans un pays voisin, avec lequel nous entretenons des relations étroites, nous l'impose. L'absence du pays qui est au centre de l'Europe de l'Ouest serait inconcevable au sein d'une exposition d'envergure mondiale ouverte à ses portes mêmes.

Comment la Suisse doit-elle se présenter dans cette exposition? C'est la question centrale abordée en commission. Pour expliquer le parti choisi, il faut l'opposer à ce que les auteurs du projet n'ont pas voulu. Ils n'ont pas voulu d'un stand de foire commerciale où un maximum d'objets sont offerts à la vue, si ce n'est à la perception d'acheteurs potentiels. Ils n'ont pas voulu d'une exposition où de nombreux panneaux expliquent que nous sommes les meilleurs, que nous allons faire mieux encore, parce que nous sommes créatifs, imaginatifs et performants. Ils ne l'ont pas voulu, parce qu'ils savent qu'au cours de la visite d'un pavillon national, qui n'est qu'un parmi 173, la faculté d'intérêt

s'émousse et s'arrêtera au titre, pour autant encore qu'il soit rédigé dans une langue connue. Ils n'ont pas voulu non plus de cette réalité qui devient fictive, lorsqu'elle est véhiculée à l'envi par les moyens techniques d'aujourd'hui, essentiellement par des écrans. Ils n'ont pas succombé à l'hystérie audiovisuelle. Ils n'ont pas voulu non plus de ces attractions dont la vue est restreinte à quelques visiteurs, héros rescapés de longues files d'attente.

N

Non, ce que le lauréat du concours nous propose, c'est quelque chose de plus naturel, de plus reposant, de plus authentique.

Dans le cadre d'une exposition consacrée à «Homme/Nature/Technologie», l'auteur du projet a privilégié le thème «Nature» en y donnant une place agréable à l'homme et à la femme

Le pavillon prévu est une oeuvre architecturale de valeur. Fait de bois brut, il n'ambitionne pas de rivaliser technologiquement avec ses voisins, mais plutôt de s'en démarquer. Son but est d'offrir au visiteur sollicité et harcelé de toute part un espace de repos, un lieu de contacts humains et riche d'attention qu'on lui porte. Il en appelle aux sens: odeur du bois, musique, saveurs des aliments. Il est aire de repos, de réflexion. Il vise à la sérénité. N'est-ce pas un message que peut diffuser la Suisse? Plus qu'un message, n'est-ce pas une invite? Celle de venir en cette Suisse qui s'affiche calme, hospitalière et amicale.

On trouve cela dans le message du Conseil fédéral, mais la commission en a néanmoins assez longuement débattu. Certains commissaires que la lecture du message avait laissés dans le doute se sont laissés convaincre par l'auteur du projet. Bel exemple de ces expériences sensorielles qu'il propose dans son pavillon! Certes, la démarche n'est pas sans danger. On pourrait craindre que l'oeuvre ne soit bien ressentie que si l'auteur est à nos côtés pour la commenter, mais la majorité de la commission a acquis la conviction que c'est le projet qui devait être accompagné et que l'oeuvre serait explicite et appréciée en elle-même.

La visite de la maquette a permis à chacun d'y introduire la tête et de sembler la porter comme un masque de carnaval ou de fête traditionnelle. D'aucuns ont ainsi eu la vision de leurs collègues perdant la tête – je m'empresse d'ajouter «momentanément», pour ne pas laisser entendre que je distingue ainsi ceux qui entrent en matière et ceux qui la refusent.

La question de l'animation du stand a été longuement discutée. Il faut dire que tout n'est pas déterminé à cette heure, sinon le grief fait par certains commissaires, que l'on vient vers nous avec une solution déjà arrêtée, serait fondé. A contrario, il faut donc admettre que des incertitudes subsistent.

Le principe est qu'une équipe conviviale soit présente dans le pavillon, à disposition pour donner des informations sur la Suisse, désaltérer et nourrir le visiteur avec des productions suisses. Pour certains membres de l'équipe, ce sera en complément de leur activité musicale. Des artistes seront conviés à venir animer le pavillon. Ils seront avec d'autres les porteparole de la diversité culturelle de la Suisse. Certes, cette diversité culturelle ne sera pas apparente aux visiteurs d'un jour, mais elle évitera la routine et créera la stimulation et l'événement. Il s'agit, au nom de l'authenticité, d'éviter la culture en conserve. Sera-ce possible avec le budget à disposition, à savoir 9 millions de francs pour 153 jours? L'auteur du projet qui doit le livrer clés en main en est persuadé. La commission en prend acte.

Il faut ajouter que la Suisse aura une place dans le secteur «Parc thématique» qui complète les pavillons nationaux. Confié à l'Office fédéral des transports et réalisé sur la base de fonds à récolter, il pourra illustrer les impacts concrets de la démocratie directe – l'initiative des Alpes par exemple – sur l'organisation de la mobilité et présenter des projets techniques d'avant-garde. Le financement de cette exposition n'émarge que pour 1,5 million de francs au présent crédit. Mais il faut relever que le sponsor principal du «Parc thématique» dans son ensemble a fait faux bond.

Des membres de la commission ont exprimé le désir d'être informés des constatations faites à l'issue des grandes mani-